

Kurztitel

Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 236/2005 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 282/2012

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.09.2012

Außerkrafttretensdatum

02.01.2018

Abkürzung

MVSV

Index

21/05 Börse; 21/06 Wertpapierrecht

Text**Dokument für Tauschangebote**

§ 2. Bezieht sich das Tauschangebot auf Wertpapiere, die an einer österreichischen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr zugelassen sind, so muss ein gleichwertiges Dokument, das gemäß § 3 Abs. 1 Z 8 1. Fall KMG oder gemäß § 75 Abs. 1 Z 3 BörseG die Veröffentlichung eines Prospekts ersetzt, mindestens folgende Angaben enthalten:

1. eine gemäß § 7 des Übernahmegesetzes – ÜbG, BGBI. I Nr. 127/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 29/2010, erstellte Angebotsunterlage, und
2. eine Bestätigung der Angebotsunterlage gemäß § 9 Abs. 1 ÜbG.

Das Dokument gemäß Abs. 1 ist einem Prospekt erst dann gleichwertig, wenn es gemäß § 11 Abs. 1 ÜbG veröffentlicht werden darf.

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2017

Gesetzesnummer

20004205

Dokumentnummer

NOR40142095